

Gesetzesänderung im Arbeitsrecht durch COVID-19 Pandemie: Entlastung von Unternehmen durch neue Regelungen zum Kurzarbeitergeld

Von Rechtsanwältin Eva M. Klempert, M.M., LL.M.

Am 15. März 2020 trat das "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld" in Kraft. Es gewährt der Bundesregierung die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die rechtlichen Voraussetzungen zu erleichtern, nach denen die Unternehmen Kurzarbeitergeld beantragen können. Danach soll ein Anteil der vom Entgeltausfall betroffenen Mitarbeiter von mindestens 10 Prozent genügen, womit die wirtschaftliche Schwelle zur Beantragung von Kurzarbeitergeld für die Betriebe gesenkt wird. Zudem können Arbeitgeber in Bezug auf ihre Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit ganz oder teilweise finanziell entlastet werden.

Durch das neue Gesetz und die damit verbundenen Änderungen des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) sollen die Unternehmen, die durch die Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie wirtschaftlich beeinträchtigt sind, finanziell entlastet werden. Das Gesetz zielt darauf ab, die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen sie im Falle eines erheblichen Arbeitsausfalls Kurzarbeit anmelden können, zu erleichtern.

Durch das Gesetz kann die Bundesregierung im Falle von außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung nunmehr gemäß § 109 Absatz 5 SGB III n.F. anordnen, dass der Schwellenwert der vom Entgeltausfall betroffenen Arbeitnehmer zur Beantragung von Kurzarbeitergeld mindestens 10 Prozent beträgt. Der sonst geltende gesetzliche Schwellenwert liegt gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 4 SGB III bei einem Drittel der Belegschaft.

Zudem kann die Bundesregierung mittels Rechtsverordnung nun auch auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden vor der Zahlung des Kurzarbeitergeldes vollständig oder teilweise verzichten. Gesetzlich wäre gemäß § 96 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 3 SGB III der Arbeitsausfall sonst vorrangig durch die Nutzung solcher Arbeitszeitsalden vermeidbar, so dass die Voraussetzungen für Kurzarbeit für solche Betriebe, die dies nutzen, ohne die Ermächtigung nicht vorliegen würden.

Die von den Arbeitgebern zu leistenden Beiträge zur Sozialversicherung, die sie für Beschäftigte in Kurzarbeit abführen müssen, können ihnen durch eine entsprechende Rechtsverordnung teilweise oder vollständig erstattet werden.

Zudem kann die Bundesregierung auf der gesetzlichen Grundlage des § 11a AÜG (Arbeitsnehmerüberlassungsgesetz) n.F. durch Rechtsverordnung anordnen, dass auch LeiharbeiterInnen Kurzarbeitergeld beziehen können.

Zu beachten ist, dass Artikel 1 und 2 des neuen Gesetzes für die Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung eine Befristung bis zum 31. Dezember 2021 vorsehen.